

**Mitteilung des Senats vom 27. Oktober 2009****Neufassung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf einer Neufassung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz mit der Bitte um Beschlussfassung in der Sitzung am 19. November 2009.

Mit der Neufassung werden notwendige Änderungen des Ausführungsgesetzes ermöglicht sowie eine Neustrukturierung und Vereinfachung des Gesetzes angestrebt.

Die Deputation für Umwelt und Energie hat dem Entwurf am 24. September 2009 zugestimmt.

**Bremisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

## Inhaltsübersicht

## Abschnitt 1

## Einleitende Bestimmungen

- § 1 Ziele der Abfallwirtschaft
- § 2 Pflichten der öffentlichen Hand

## Abschnitt 2

## Öffentliche Entsorgung

- § 3 Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
- § 4 Ortsrechtliche Regelungsbefugnisse
- § 5 Abfallberatungspflicht
- § 6 Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen
- § 7 Andienung und Überlassung gefährlicher Abfälle
- § 8 Gebühren
- § 9 Datenerhebung und -verarbeitung

## Abschnitt 3

## Abfallwirtschaftsplanung

- § 10 Abfallwirtschaftsplanung
- § 11 Verbindlichkeitserklärung des Plans

## Abschnitt 4

## Abfallbeseitigungsanlagen

- § 12 Veränderungssperre
- § 13 Enteignung

§ 14 Stilllegungs- und Beseitigungsanordnung

§ 15 Pflichten des Eigentümers

#### Abschnitt 5

##### Abfallüberwachung

§ 16 Unzulässige Abfallentsorgung

§ 17 Kosten der abfallbehördlichen Überwachung

§ 18 Sachverständige

§ 19 Anordnung für den Einzelfall

#### Abschnitt 6

##### Zuständigkeiten, Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

§ 20 Sachlich und örtlich zuständige Behörden

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

§ 22 Inkrafttreten

### **Abschnitt 1**

#### **Einleitende Bestimmungen**

##### § 1

###### Ziel des Gesetzes

Ziel dieses Gesetzes ist es, im Einklang mit dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz die Kreislaufwirtschaft und umweltverträgliche Abfallentsorgung zu fördern.

##### § 2

###### Pflichten der öffentlichen Hand

(1) Das Land Bremen, seine Behörden und die Stadtgemeinden sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft beizutragen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Stellen haben unter Berücksichtigung der §§ 4 und 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes insbesondere die Gestaltung von Arbeitsabläufen und ihr Beschaffungswesen so auszurichten, dass die Entstehung von Abfällen, insbesondere, wenn sie schadstoffhaltig sind, möglichst vermieden wird. Langlebigen, reparaturfreundlichen, wieder verwendbaren und wieder verwertbaren Erzeugnissen, bei deren Herstellung vergleichsweise umweltschonende Verfahren angewandt oder die aus Abfällen hergestellt wurden, ist der Vorzug zu geben, wenn diese für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen. Satz 1 gilt entsprechend auch für Bauvorhaben und die Vergabe sonstiger Aufträge. Die in Absatz 1 genannten Stellen wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, dass die Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt sind, entsprechend verfahren.

### **Abschnitt 2**

#### **Öffentliche Entsorgung**

##### § 3

###### Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

(1) Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven haben als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die in ihrem jeweiligen Gemeindegebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu entsorgen. Sie nehmen diese Aufgaben als Selbstverwaltungsaufgabe wahr.

(2) Der in § 15 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vorgesehene Anschluss von Abfällen von der Entsorgung und dessen Widerruf kann allgemein durch Ortsgesetz oder nach Maßgabe des Ortsgesetzes durch Entscheidung im Einzelfall erfolgen und auf die bezeichneten Abfälle insgesamt oder auf Teilmengen erstreckt werden.

#### § 4

##### Ortsrechtliche Regelungsbefugnisse

(1) Die Stadtgemeinden regeln durch Ortsgesetz, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Weise, wann und an welchem Ort ihnen die Abfälle zu überlassen sind und wann sie als angefallen gelten. Die Stadtgemeinden können vom Abfallbesitzer verlangen, Abfälle getrennt zu halten, zu lagern und zu entsorgen, wenn dies die ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung der Abfälle fördert. Sie können durch Ortsgesetz Inhalt und Umfang der Entsorgungspflichten bei Abfallbehältern auf öffentlichen Straßen- und Grünflächen regeln. Die Gemeinden können Regelungen zur Entsorgung nicht funktionstüchtiger Fahrräder treffen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind und keine Anhaltspunkte für eine bestimmungsgemäße Nutzung aufweisen. Darüber hinaus regeln sie die Voraussetzungen für Erstattungsansprüche außerhalb des bürgerlichen Rechts, die wegen des Abhandenkommens oder der Beschädigung von Abfallbehältern entstehen.

(2) Die Stadtgemeinden können durch Ortsgesetz regeln, wann und in welcher Weise Sammelbehälter für Verkaufsverpackungen nach § 3 Abs. 1 der Verpackungsverordnung bereitgestellt oder diese Verkaufsverpackungen in öffentlich zugängliche Sammelcontainer eingeworfen werden dürfen.

#### § 5

##### Abfallberatungspflicht

Die Stadtgemeinden wirken im Rahmen ihrer Zuständigkeit darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Sie beraten zu diesem Zweck die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informieren sie regelmäßig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Sie können sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

#### § 6

##### Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erstellen jährlich bis zum 1. April jeweils für das vorhergehende Kalenderjahr eine Abfallbilanz und legen diese der zuständigen Behörde vor. Die zuständige Behörde kann die Anforderungen an Form und Inhalt der Abfallbilanz bestimmen.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erstellen ein Abfallwirtschaftskonzept über die Verwertung und Beseitigung der in ihrem Gebiet anfallenden und von ihnen zu entsorgenden Abfälle und schreiben es bei wesentlichen Änderungen, spätestens jedoch alle fünf Jahre, fort. Das Abfallwirtschaftskonzept dient als internes Planungsinstrument. Bei der Erstellung der Abfallwirtschaftskonzepte sind die Festlegungen der Abfallwirtschaftspläne zu berücksichtigen. Die zuständige Behörde kann die Anforderungen an Form und Inhalt des Abfallwirtschaftskonzepts bestimmen.

(3) Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallwirtschaftsbilanzen sind in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

#### § 7

##### Andienung und Überlassung gefährlicher Abfälle

(1) Zur Sicherstellung der umweltverträglichen Abfallbeseitigung wird der Senat ermächtigt, für gefährliche Abfälle zur Beseitigung Andienungs- und Überlassungspflichten durch Rechtsverordnung zu regeln.

(2) Zur Sicherstellung der umweltverträglichen Abfallverwertung wird der Senat ermächtigt, Andienungs- und Überlassungspflichten für gefährliche Abfälle zur Verwer-

tung durch Rechtsverordnung zu regeln, soweit eine ordnungsgemäße Verwertung nicht anderweitig gewährleistet werden kann.

## § 8

### Gebühren

(1) Die Stadtgemeinden erheben, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird, für die Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 in Verbindung mit den Vorschriften des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes.

(2) Das Aufkommen aus den Gebühren soll alle Kosten der Stadtgemeinden für die Wahrnehmung ihrer abfallwirtschaftlichen Aufgaben decken. Die Gebühren sind so zu gestalten, dass die Vermeidung und Verwertung von Abfällen gefördert wird. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Ziel einer ordnungsgemäßen Entledigung der Abfälle durch die Abfallerzeuger und -besitzer gewährleistet wird. Die Gebühren sollen in der Regel verursachergerecht bemessen werden, insbesondere entsprechend der Menge, der Behältergröße, der Abfuhrhäufigkeit, des Volumens und in Abhängigkeit des Aufwandes für die notwendige Behandlung oder Vorbehandlung der Abfälle.

(3) Zu den Kosten im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 gehören insbesondere Kosten für

1. die Abfallberatung,
2. das Einsammeln und Befördern von Abfällen,
3. die Vermarktung von verwertbaren Stoffen aus Abfällen,
4. die Verwertung und Beseitigung von Abfällen,
5. die Bildung von Rückstellungen für vorhersehbare spätere Aufwendungen der Nachsorge für Anlagen der Abfallverwertung und Abfallbeseitigung, die periodenbezogen in Ansatz zu bringen sind,
6. Errichtung, Betrieb, Stilllegung und Nachsorge von Abfallverwertungs- oder Abfallbeseitigungsanlagen, einschließlich Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz oder zur Beseitigung von Eingriffen in Natur und Landschaft, wobei stillgelegte Anlagen der Abfallverwertung oder -beseitigung als Teil der bestehenden Gesamtanlage des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gelten, solange sie der Nachsorge bedürfen,
7. die Verwertung und Beseitigung von in unzulässiger Weise auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile gelagerter Abfälle, einschließlich Fahrzeugen im Sinne des § 15 Abs. 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, soweit die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu deren Entsorgung verpflichtet sind und ein Pflichtiger nicht in Anspruch genommen werden kann.

(4) Bei der Ermittlung von Kosten für die Entsorgung ungetrennt überlassener Abfälle dürfen die Kosten für die Entsorgung getrennt überlassener Abfälle einbezogen werden, wenn dies geeignet ist, die Vermeidung, Wiederverwendung oder stoffliche Verwertung von Abfällen zu fördern oder den Schadstoffgehalt der Abfälle zu reduzieren.

## § 9

### Datenerhebung

Die Stadtgemeinden können bestimmen, dass sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Abfallentsorgung sowie der Abfallgebührenerhebung Daten im erforderlichen Umfang bei den anschlusspflichtigen Grundstückseigentümern und den Abfallbesitzern erheben und verarbeiten. Sie dürfen darüber hinaus bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen abfallrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung im erforderlichen Umfang Daten an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden und an Dritte im Sinne von § 16 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz weitergeben. Sie können bestimmen, dass Daten durch Übermittlung von anderen öffentlichen Stellen erhoben werden, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen und dieses die Betroffenen weniger belastet oder die Datenerhebung bei den Betroffenen sonst nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erfolgen könnte.

### **Abschnitt 3**

#### **Abfallwirtschaftsplanung**

##### § 10

###### Abfallwirtschaftsplanung

(1) Die zuständige Behörde stellt nach § 29 und § 29 a des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes für das Land Bremen nach überörtlichen Gesichtspunkten einen Abfallwirtschaftsplan auf, mit dem die Ziele der Abfallvermeidung und -verwertung erreicht werden können. Dieser kann in räumlichen und sachlichen Teilabschnitten aufgestellt und geändert werden. Bei Neuaufrstellung oder Änderung führt die zuständige Behörde die erforderliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 29 a Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz durch.

(2) Der Abfallwirtschaftsplan wird mit der Bekanntgabe Richtlinie für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Abfallverwertung oder -beseitigung Bedeutung haben.

##### § 11

###### Verbindlichkeitserklärung des Abfallwirtschaftsplanes

(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Abfallwirtschaftsplan für Entsorgungsträger und Beseitigungspflichtige vollständig oder teilweise für verbindlich zu erklären. Die Rechtsverordnung kann hinsichtlich bestimmter Abfallarten oder für einzelne Gruppen von Beseitigungspflichtigen Ausnahmen von der Verpflichtung zulassen, sich einer der in dem Abfallwirtschaftsplan ausgewiesenen Abfallbeseitigungsanlage zu bedienen.

(2) Aufgrund veränderter Tatsachen oder Erkenntnisse kann die zuständige Behörde von den Festsetzungen des für verbindlich erklärten Abfallwirtschaftsplanes im Einzelfalle Abweichungen zulassen, wenn der Plan dadurch in seinen Grundzügen nicht berührt wird.

### **Abschnitt 4**

#### **Abfallentsorgungsanlagen**

##### § 12

###### Veränderungssperre

(1) Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder des Antrags und der Unterlagen im Genehmigungsverfahren nach § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder ab der Bestimmung der Einwendungsfrist in den Fällen des § 73 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes dürfen bis zum rechtswirksamen Abschluss des Verfahrens auf den betroffenen Flächen wesentlich Wert steigernde Maßnahmen oder die Errichtung der geplanten öffentlich zugänglichen Abfallverwertungs- oder Abfallbeseitigungsanlage erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden.

(2) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre, so können die Eigentümer und die sonst zur Nutzung Berechtigten für die ihnen dadurch entstehenden Vermögensnachteile vom Träger der Abfallverwertungs- oder Abfallbeseitigungsanlage eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe dieser Entschädigung nicht zustande, so kann deren Festsetzung von einem der Beteiligten bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils des Baugesetzbuches gelten entsprechend.

(3) Die Eigentümer können anstelle der Entschädigung die Übernahme der von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke durch den Träger der Abfallverwertungs- oder Abfallbeseitigungsanlage verlangen, wenn es ihnen mit Rücksicht auf die Veränderungssperre wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, sie in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Weise zu nutzen.

(4) Kommt eine Einigung über die Übernahme nicht zustande, so können die Eigentümer die Entziehung des Eigentums zugunsten des Trägers der Abfallverwertungs- oder Abfallbeseitigungsanlage bei der Enteignungsbehörde beantragen. Für das Verfahren vor der Enteignungsbehörde gelten die Vorschriften des Enteignungsgesetzes für die Freie Hansestadt Bremen.

(5) Die zuständige Behörde kann Befreiung von der Veränderungssperre zulassen, wenn die Veränderungssperre im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde, die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des öffentlichen Wohls die Befreiung erfordern.

(6) Zur Sicherung der Planung neuer oder der geplanten Erweiterung bestehender öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen kann die zuständige Behörde auf der Grundlage eines Abfallwirtschaftsplans Plangebiete festlegen. Die Plangebiete sind in Karten einzutragen, die in der betroffenen Gemeinde während der Geltungsdauer der Festlegung zur Einsicht auszulegen sind. Die Festlegung ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Die Festlegung tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder des Antrags und der Unterlagen im Genehmigungsverfahren nach § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder mit der Bestimmung der Einwendungsfrist in den Fällen des § 73 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Kraft. Vom Zeitpunkt der Festlegung an gilt Absatz 1 entsprechend. Die Dauer der Veränderungsfrist ist auf die Vierjahresfrist nach Absatz 2 anzurechnen.

## § 13

### Enteignung

(1) Zur Ausführung eines Planes, der für eine Anlage zur Ablagerung von Abfällen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz rechtsbeständig festgestellt ist, ist die Enteignung zulässig. Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und bindet die Enteignungsbehörde. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Enteignungsgesetzes für die Freie Hansestadt Bremen.

(2) Die Enteignungsbehörde hat auf Antrag den Träger der Anlage zur Ablagerung von Abfällen vorzeitig in den Besitz des Grundstücks einzuweisen, wenn der Plan festgestellt und für sofort vollziehbar erklärt worden ist.

## § 14

### Stilllegungs- und Beseitigungsanordnung

Wird eine Deponie ohne den erforderlichen Planfeststellungsbeschluss nach § 31 Abs. 2, ohne die erforderliche Genehmigung nach § 31 Abs. 3 oder entgegen einer Auflage nach § 32 Abs. 4 oder einer nachträglichen Anordnung aufgrund der §§ 35 oder 36 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder entgegen den darin enthaltenen Festsetzungen errichtet, betrieben oder geändert, kann die zuständige Behörde die Einstellung der Bauarbeiten oder die teilweise oder vollständige Stilllegung oder Beseitigung der Anlage anordnen, wenn nicht auf andere Weise ein rechtmäßiger Zustand hergestellt werden kann. Sie kann verlangen, dass ein Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens oder Plangenehmigungsverfahrens gestellt wird. Anordnungen nach Satz 1 gelten auch gegenüber den Rechtsnachfolgern.

## § 15

### Pflichten des Eigentümers

Wird der Betrieb einer bestehenden Deponie endgültig eingestellt oder nach § 35 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes untersagt, so ist der ehemalige Betreiber der Deponie verpflichtet, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um eine nachwirkende Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder zu unterbinden und die mit der Errichtung der Deponie verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt sowie das Stadt- und Landschaftsbild auszugleichen. Der Eigentümer des Grundstücks kann in gleicher Weise wie der ehemalige Betreiber der Deponie verpflichtet werden, sofern dieser die Pflichten nicht erfüllen kann oder eine Anordnung gegen ihn nicht möglich oder nicht erfolversprechend ist.

## Abschnitt 5

### Abfallüberwachung

## § 16

### Unzulässige Abfallentsorgung

(1) Wer in unzulässiger Weise Abfälle verwertet, behandelt, lagert oder ablagert, ist zur Beseitigung

1. des rechtswidrigen Zustandes,
  2. der dadurch bewirkten reversiblen Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und
  3. der Beeinträchtigung des Stadt- oder Landschaftsbildes
- verpflichtet.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 3 sind, soweit sich eine Verpflichtung nicht bereits aus § 15 Abs. 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ergibt, zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen verpflichtet, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile in unzulässiger Weise abgelagert sind, wenn der Verursacher nicht ermittelt werden kann, keine andere Person aufgrund eines bestehenden Rechtsverhältnisses verpflichtet ist und die Abfälle wegen ihrer Art und Menge das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen. Die Reinigungspflichten nach den Regelungen des Bremischen Landesstraßengesetzes bleiben unberührt.

(3) Die Pflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gilt nicht, soweit andere Verwaltungsträger aufgrund vorrangiger Unterhaltungs-, Verkehrssicherungs- und Reinigungspflichten zur Einsammlung und ordnungsgemäßen Überlassung der in Absatz 1 genannten Abfälle an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder selbst zur Entsorgung verpflichtet sind.

## § 17

### Kosten der abfallbehördlichen Überwachung

Die Kosten von Überwachungsmaßnahmen aufgrund des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Abfallverbringungsgesetzes und dieses Gesetzes, die bei der Überwachung einer Deponie oder einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entstehen, trägt der Betreiber der Deponie oder Anlage. In sonstigen Fällen trägt der Überwachte die Kosten der Überwachung, wenn die Ermittlungen ergeben, dass abfallrechtliche Vorschriften nicht beachtet oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

## § 18

### Sachverständige

(1) Die zuständigen Behörden können im Rahmen von abfallrechtlichen Zulassungsverfahren und von Überwachungen nach § 17 Sachverständige hinzuziehen. Diese können als Beauftragte oder beauftragte Personen im Sinne des § 40 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bestimmt werden.

(2) Antragsteller von Zulassungsverfahren und Kostenpflichtige im Sinne des § 17 haben die Kosten für Sachverständige zu erstatten, soweit eine Beauftragung unter Berücksichtigung der fachlichen Kenntnisse und besonderer Schwierigkeiten der Begutachtung, Prüfung und Untersuchung erforderlich ist.

(3) Sachverständige können darüber hinaus mit Einwilligung des Antragstellers auf deren Kosten herangezogen werden, wenn zu erwarten ist, dass hierdurch das Zulassungsverfahren beschleunigt wird.

## § 19

### Anordnung für den Einzelfall

Die zuständige Behörde kann zur Abwehr und Beseitigung von Gefahren auf dem Gebiet der Abfallverwertung und der Abfallbeseitigung Anordnungen für den Einzelfall treffen, soweit eine solche Befugnis nicht in anderen abfallrechtlichen Vorschriften enthalten ist.

## Abschnitt 6

### Zuständigkeiten, Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

## § 20

### Sachlich und örtlich zuständige Behörden

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten für die Wahrnehmung der Aufgaben einschließlich der Verfolgung und

Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Vorschriften des Abfallrechts der Europäischen Union, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Abfallverbringungsgesetzes, dieses Gesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu regeln.

## § 21

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 Änderungen vornimmt oder vornehmen lässt,
  2. einer Anordnung wegen unzulässiger Abfallentsorgung gemäß § 16 Abs. 1 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 erlassenen Rechtsvorschrift zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

## § 22

### Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Bremische Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1998 (Brem.GBl. S. 289 – 2129-e-1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 385), außer Kraft.

## **Begründung**

### **Allgemeines**

Das Landesabfallgesetz stellt die landesrechtliche Ausführung zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz dar. Insbesondere in Fragen der Zuständigkeiten von Kommunen, Konkretisierung von Anforderungen an sonstige Verpflichtete, Organisation der Abfallentsorgung, des Vollzuges des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, der Abfallwirtschaftsplanung und der Anforderungen an kommunale Satzungen muss der Landesgesetzgeber tätig werden. Das Landesabfallgesetz ist mehrfach geändert worden und darüber hinaus mit der zunehmenden Bedeutung der Abfallwirtschaft auch immer wieder ergänzt worden. Das dadurch entstandene Regelwerk wurde trotz zweimaliger Bekanntmachung der Neufassung zunehmend unübersichtlich und ist teilweise überholt. Daher wird nun das Landesabfallgesetz völlig neu geordnet. Es orientiert sich hinsichtlich Aufbau und Inhalten an den Ausführungsgesetzen der anderen Bundesländer. Einige Regelungen konnten vereinfacht oder sogar gestrichen werden. Einige in der Praxis erforderliche oder dem Verständnis dienende Regelungen werden hinzugefügt.

Neu sind beispielsweise die Formulierung von Abfallwirtschaftszielen und die Ermächtigung zu Anordnungen für den Einzelfall. Darüber hinaus werden die Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorger ermächtigt, die Entleerung von Abfallbehältern auf öffentlichen Flächen zu regeln sowie die Entsorgung von Altfahrrädern zu regeln.

### **Zu den Einzelbestimmungen**

#### **Zu § 1 Ziel des Gesetzes**

Mit § 1 wird das Ziel des Gesetzes festgelegt. Die Vorschrift hat im Wesentlichen deklaratorischen Charakter.

#### **Zu § 2 Pflichten der öffentlichen Hand**

Die Vorschrift dient der Umsetzung der in § 1 formulierten Ziele durch die Behörden und öffentlichen Einrichtungen. Gerade sie haben durch ihr Verhalten die Möglichkeit, das abfallrechtliche Bewusstsein sowohl in der Bevölkerung als auch im gewerblichen Bereich zu beeinflussen und durch entsprechende Maßnahmen im eigenen Bereich mit Vorbildcharakter zu handeln. Inhaltlich wurde der bisherige § 3 übernommen, die vorgenommenen Änderungen sind lediglich redaktioneller Art.

### **Zu § 3 Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger**

Die Vorschrift konkretisiert mit der Bestimmung der Stadtgemeinden zu öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger den § 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

In Absatz 2 wird geregelt, dass die Kommunen ihre Befugnisse zum Ausschluss von Abfällen durch Ortsgesetz oder durch Einzelfallentscheidung wahrzunehmen haben. Der Absatz entspricht inhaltlich der jetzigen Regelung in § 1.

### **Zu § 4 Ortsrechtliche Regelungsbefugnisse**

§ 4 gibt den Kommunen die Bereiche vor, für die sie ortsgesetzliche Regelungen zu treffen haben. Das betrifft insbesondere organisatorische Vorschriften zur Überlassung von Abfällen, wie Form der Bereitstellung, Getrennthaltung von Abfallfraktionen, Aufstellen von Sammelbehältern usw.

Neu hinzugekommen ist die Befugnis, Inhalt und Umfang der Entsorgungspflichten bei Abfallbehältern auf öffentlich gewidmeten Straßen und Grünanlagen zu regeln. Hauptgrund für die neue Befugnis sind ansteigende Abfallmengen und die veränderte Zusammensetzung der Abfälle. Es werden immer mehr Speisen und Getränke auf dem Weg verzehrt und die dazugehörigen Verpackungen dann in öffentlichen Abfallbehältern entsorgt. Daneben findet sich aber auch ein steigender Anteil an Hausmüll, der von Anwohnern regelwidrig in öffentlichen Abfallbehältern entsorgt wird. Die Ermächtigungsgrundlage bietet die Möglichkeit, auf diese Entwicklungen zu reagieren und ein einheitliches Konzept zur Aufstellung und Entleerung der Abfallbehälter zu erstellen.

Neu hinzugefügt wurde ebenfalls die Regelungsbefugnis bei der Entsorgung von Altfahrädern. Es ist seit Jahren ein großes Ärgernis, dass regelmäßig, insbesondere im Bahnhofsumfeld, fahruntüchtige Fahrräder angeschlossen und der Allgemeinheit überlassen werden. Bislang konnten solche Fahrräder nur aufgrund der polizeirechtlichen Generalklausel abgeräumt werden, es fehlte an einer konkreten Gesetzesgrundlage. Mit dieser Befugnis haben die Gemeinden die Möglichkeit, die Zuständigkeiten wie auch das Verfahren durch eine konkrete ortsrechtliche Regelung zu klären.

Zur besseren Lesbarkeit und zum besseren Verständnis wurde der Regelungsgehalt des bisherigen § 2 Abs. 3 in einem eigenständigen Paragraphen gefasst (§ 5 neu).

### **Zu § 5 Abfallberatungspflicht**

§ 5 schreibt den Kommunen die Pflicht zur Abfallberatung vor. Die Abfallberatungspflicht wurde bislang in § 2 Abs. 3 geregelt und unverändert übernommen.

### **Zu § 6 Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen**

Die Anforderungen an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Abfallbilanzen und Abfallwirtschaftskonzepte zu erstellen, wurden bislang in § 1 a normiert. In den Absätzen 1 und 2 wird die Erstellung der Abfallbilanzen und der Abfallwirtschaftskonzepte geregelt. Auf die bisherige detaillierte Auflistung der inhaltlichen Anforderungen wurde verzichtet. Diese Anforderungen und auch die formalen Anforderungen werden nunmehr in das Ermessen der Behörde gestellt. Damit wird sichergestellt, dass die zuständige Behörde die inhaltlichen und formalen Anforderungen auch an Veränderungen in der Abfallwirtschaft anpassen kann. Die Anforderungen werden den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern von der zuständigen Behörde frühzeitig mitgeteilt, vor allem soweit sich Anforderungen ändern.

Absatz 3 regelt die Veröffentlichung der Abfallbilanzen und Abfallwirtschaftskonzepte, sie sollen in geeigneter Weise veröffentlicht werden. Hinsichtlich des Abfallwirtschaftskonzeptes entspricht dies der bisherigen Regelung. Vor dem Hintergrund der stärkeren Ausprägung der Informationspflichten und der bereits geübten Praxis soll nun auch die Veröffentlichung der Abfallwirtschaftsbilanz gesetzlich verankert werden.

### **Zu § 7 Andienung und Überlassung gefährlicher Abfälle**

Mit dem neuen Paragraphen 7 wird die bisherige Regelung des § 1 Abs. 3 im Wesentlichen übernommen. Inhalt und Wortlaut sind nun an die geltenden Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz angepasst.

Absatz 1 bezieht sich auf die gefährlichen Abfälle zur Beseitigung, Absatz 2 auf die gefährlichen Abfälle zur Verwertung.

Inhaltlich handelt es sich um die Ermächtigung des Senats, eine Andienungs- und Überlassungspflicht für gefährliche Abfälle zu beschließen. Es besteht eine bundesrechtliche Ermächtigung des Landesgesetzgebers, diese Pflichten zu normieren. Bislang hat das Land Bremen nicht von der bundesrechtlichen Ermächtigung Gebrauch gemacht, es besteht keine Andienungs- und Überlassungspflicht für gefährliche Abfälle. Eine solche Andienungs- und Überlassungspflicht ist derzeit auch nicht geplant. Der Senat sollte gleichwohl die landesrechtliche Ermächtigung bekommen, um auf Entwicklungen der Abfallwirtschaft zu reagieren.

### **Zu § 8 Gebühren**

§ 8 verpflichtet die Stadtgemeinden, für die Abfallentsorgung Gebühren für die Wahrnehmung ihrer abfallwirtschaftlichen Aufgaben zu erheben. Diese Verpflichtung entspricht unverändert der bisherigen Regelung.

Außerdem wird den Kommunen mit Absatz 2 vorgegeben, welche Kriterien bei der Bemessung der Gebühren zu berücksichtigen sind. Auch diese Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung.

Absatz 3 wurde inhaltlich nicht geändert. Aus redaktionellen Gründen wurde lediglich eine Änderung bei der numerischen Aufzählung vorgenommen. Entsprechend der Reihenfolge der einzelnen Entsorgungsschritte „Einsammeln und Befördern“ vor „Vermarktung und Beseitigung bzw. Verwertung“ wurden die bisherigen Nummern 2 und 3 getauscht. Der erste Satz des Absatzes 3 Nr. 6 wurde sprachlich an das Deponierecht angepasst. Der Begriff der Stilllegung umfasst Maßnahmen der Rekultivierung und Renaturierung.

### **Zu § 9 Datenerhebung**

Die Vorschrift ermächtigt die Stadtgemeinden, die zur Durchführung ihrer Entsorgungspflichten erforderlichen Daten zu erheben und zu verarbeiten. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der jetzt geltenden Regelung, sie wurde aus sprachlichen Gründen umformuliert. Die einzige inhaltliche Änderung bezieht sich auf die Ermächtigung, Daten auch im automatisierten Abrufverfahren übermitteln zu dürfen. Diese Regelung ist mittlerweile entbehrlich. Nach § 14 Abs. 1 Bremisches Datenschutzgesetz reicht eine bereichsspezifische Regelung nach Bundes- oder Landesrecht zur Einrichtung von automatisierten Abrufverfahren bei den öffentlichen Stellen, die Daten für andere öffentliche Stellen zum Abruf bereithalten, aus.

### **Zu § 10 Abfallwirtschaftsplanung**

Die Sätze 1 und 2 des ersten Absatzes wiederholen Vorgaben des § 29 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Sie sind deklaratorischer Natur und sollen dem besseren Verständnis der Norm dienen.

Satz 3 weist auf die bei Planerstellung und -änderung erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 29 a Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz hin. Der bisherige § 4 Abs. 2 wird damit dem neuen § 29 a Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz angepasst. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird in § 29 a Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz detailliert geregelt, daher wird auf das Bundesrecht verwiesen und die einzelnen Voraussetzungen nicht aufgelistet. Der jetzige Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 4 Abs. 3.

### **Zu § 11 Verbindlichkeitserklärung des Plans**

Die Regelung zur Verbindlichkeitserklärung des Abfallwirtschaftsplanes wird unverändert übernommen.

### **Zu § 12 Veränderungssperre**

Mit der Veränderungssperre soll vermieden werden, dass auf Kosten der Allgemeinheit wirtschaftliche Vorteile aus der Planung von Deponien und der Genehmigung von Abfallanlagen nach Immissionschutzrecht gezogen werden. Sie dient darüber hinaus aber auch als Schutz für Eigentümer oder sonst zur Nutzung Berechtigte, wenn diesen durch die Veränderungssperre wirtschaftliche Nachteile entstehen. Der bisherige § 6 wird bis auf eine sprachliche Bereinigung in Absatz 3 unverändert übernommen.

### **Zu § 13 Enteignung**

Mit der Vorschrift wird zugelassen, dass für die Ausführung des Planfeststellungsbeschlusses für eine Deponie enteignet werden darf. Die Regelung entspricht unverändert dem geltenden § 7.

### **Zu § 14 Stilllegungs- und Beseitigungsanordnung**

Mit der Bestimmung wird die zuständige Behörde ermächtigt, gegen nicht rechtmäßig errichtete Deponien vorzugehen. Sie kann von der Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens bis zur Stilllegung und Beseitigung der Anlage die entsprechenden Maßnahmen ergreifen. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 11. Neu eingefügt wurde, dass die Anordnungen nun auch für Rechtsnachfolger gelten. Damit wird sichergestellt, dass erforderliche Anordnungen bei einem Eigentümer- bzw. Inhaberwechsel nicht neu erlassen werden müssen.

### **Zu § 15 Pflichten des Eigentümers**

Mit der Regelung soll gewährleistet werden, dass ehemalige Betreiber und Eigentümer stillgelegter Deponien Maßnahmen treffen, Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu vermeiden. Die Regelung entspricht inhaltlich der des bisherigen § 12. Zur besseren Verständlichkeit wurde die Regelung sprachlich neu gefasst.

### **Zu § 16 Unzulässige Abfallentsorgung**

Absatz 1 verpflichtet die Besitzer von unerlaubt entsorgten Abfällen zur Beseitigung dieser Abfälle sowie zur Beseitigung der Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit und zur Wiederherstellung des Stadt- und Landschaftsbildes. Absatz 2 regelt, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Entsorgung wild abgelagerter Abfälle verantwortlich sind, wenn der Besitzer nicht ermittelt werden kann. Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden unverändert übernommen.

Absatz 3 wird neu hinzugefügt. Die in Absatz 2 geregelte Pflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, die Verwertung oder Beseitigung von unzulässig abgelagerten Abfällen zu übernehmen, besteht nicht, wenn eine andere Person verpflichtet ist. Damit wird klargestellt, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht in jedem Fall die Verwertung oder Entsorgung solcher Abfälle übernehmen, sondern nur in einer Art Auffangfunktion tätig werden. Während in Absatz 2 auf die vorrangigen Pflichten der Straßenreinigung durch die Anlieger verwiesen wird, sind in Absatz 3 als vorrangige Pflichten insbesondere die Verkehrssicherungspflichten der Träger der Straßenbaulast gemeint.

### **Zu § 17 Kosten der abfallbehördlichen Überwachung**

Mit der Vorschrift wird in Satz 1 geregelt, dass nicht die Allgemeinheit die behördlichen Kosten trägt, sondern nur derjenige, der durch seine wirtschaftliche Tätigkeit – nämlich dem Betrieb der Anlage – auch die Vorteile daraus zieht. Satz 2 betrifft die anlagenunabhängige Überwachung. Hier gilt der Grundsatz, dass die Kosten von dem Überwachten nur dann zu tragen sind, wenn ein Rechtsverstoß festgestellt wird. Die Regelung entspricht unverändert dem geltenden Paragraph 15 a.

### **Zu § 18 Sachverständige**

Mit § 18 wird zugelassen, dass Behörden im Rahmen von Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren sowie der abfallbehördlichen Überwachung Sachverständige hinzuziehen können. Außerdem wird die Kostentragungspflicht bestimmt. Die Regelung wird unverändert übernommen.

### **Zu § 19 Anordnung für den Einzelfall**

Die Regelung des neuen § 19 stellt eine Ermächtigungsgrundlage für ordnungsrechtliche Anordnungen dar. Sie gibt der zuständigen Behörde den notwendigen Handlungsspielraum, um ihrer ordnungsbehördlichen Funktion auch bei unregelmäßigen Einzelfällen nachzukommen.

### **§ 20 Sachliche und örtliche Zuständigkeit**

Mit § 20 wird der Senat ermächtigt, die Zuständigkeiten für den Vollzug abfallrechtlicher Vorschriften durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Vorschrift entspricht – bis auf eine Aktualisierung der genannten Vorschriften – inhaltlich dem geltenden Gesetzes-

text. Hinzugekommen ist eine Regelungsbefugnis auch für die Zuständigkeit in Ordnungswidrigkeitenverfahren. Diese sollen nunmehr ebenfalls über Rechtsverordnung geregelt werden. Dies entspricht der Systematik des Gesetzes an dieser Stelle und ermöglicht es, auf erforderliche Veränderungen der Zuständigkeiten leichter und schneller reagieren zu können.

#### **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Absatz 1 werden die Tatbestände festgelegt, die als Ordnungswidrigkeit zu ahnden sind. Es handelt sich um Tatbestände, die bereits nach geltendem Recht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

In Absatz 2 wird der Paragrafenbezug angepasst, ansonsten wird der Absatz ebenso wie Absatz 3 inhaltlich unverändert übernommen.

#### **§ 22 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

§ 22 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes und das Außerkräfttreten der bislang geltenden Fassung des Ausführungsgesetzes.